

Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen

Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren: Solidarische Finanzierung 2019 – 2022

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren zur Kenntnis;
2. Die Abgeordnetenversammlung genehmigt für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs für die Seelsorgedienste in den Bundeszentren.
3. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst die Erhöhung der Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich von CHF 350'000 auf CHF 420'000.

Bern, 15. März 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Ausgangslage

1.1 Gründe für die AV-Vorlage

Die Betreuung Asylsuchender in den Bundeszentren ist eine nationale Aufgabe. Deshalb unterstützen die Mitgliedkirchen des Kirchenbundes seit 1999 gemeinsam die Seelsorgedienste mit dem sogenannten *solidarischen Lastenausgleich*. Die Abgeordnetenversammlung fällt *alle vier Jahre einen Planungsentscheid* zur Weiterführung des Lastenausgleichs. *Die HAV verabschiedet jeweils den Beitrag für das Folgejahr.*

Letztmals hat die SAV 2014 den Planungsentscheid für 2015 – 2018 gefällt. Darum unterbreitet der Rat der SAV 2018 den vorliegenden Bericht und die Anträge für die kommende Legislatur 2019 – 2022 zur Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs. Aufgrund der Neustrukturierung des Asylbereichs und der damit verbundenen Mehraufgaben wird zudem eine Erhöhung des solidarischen Lastenausgleichs als notwendig erachtet.

Der Bericht gibt Einblick in die Tätigkeit und Organisation der Seelsorgedienste, macht einen summarischen Rückblick auf die EVZ-Seelsorge während der letzten vier Jahre und skizziert Einschätzungen zu den aktuellen Entwicklungen im Asylbereich. Er schliesst mit Ausführungen zur Finanzierung der derzeitigen EVZ-Seelsorge und den Seelsorgediensten in den zukünftigen Bundesasylzentren.

Wenn im folgenden Text von *Seelsorge in den Bundeszentren* die Rede ist, sind damit die grossen und dauerhaften Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ ebenso gemeint wie die Notunterkünfte, temporäre Zentren, die Unterkunft des Testbetriebs in Zürich oder die neu geplanten Bundesasylzentren mit und ohne Verfahrensfunktion.

1.2 Tätigkeitsbereiche der Seelsorge in den Bundeszentren

Die Seelsorgenden führen seelsorgerliche Einzelgespräche mit Asylsuchenden, vermitteln Kontakte zu Geistlichen anderer Religionen oder zu Pfarreien sowie zu Hilfswerken für abgewiesene Asylsuchende in Herkunfts- oder Drittstaaten. Sie vermitteln Asylsuchende an Rechts- und Sozialberatungsstellen und informieren die Asylsuchenden über Abläufe und die Organisation der Bundeszentren. Eine wesentliche Rolle übernehmen die Seelsorgenden zudem in Konfliktfällen.

Das Leitbild für die Seelsorge in den Bundeszentren definiert die Arbeit der Seelsorgenden *„als Hinwendung zum Mitmenschen. Dies erfordert von den Seelsorgenden die Bereitschaft und die Offenheit zum Gespräch mit allen Menschen, besonders auch gegenüber Menschen in Not oder die sich aus andern Gründen nicht ausdrücken können, unabhängig welcher Religion oder Kultur sie angehören“*.¹

¹ Leitbild EVZ-Seelsorge vom November 2003, überarbeitet im Oktober 2009.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Seelsorge in den Bundeszentren bildet die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration BFM, resp. dem heutigen Staatssekretariat für Migration SEM und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Schweizer Bischofskonferenz, der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG aus dem Jahr 2002. Ebenso ist der Zugang der Seelsorgenden zu den Zentren auf Verordnungsstufe geregelt.

1.4 Organisation der Seelsorgedienste

Die Verantwortungsbereiche für die Aufgaben der reformierten Seelsorge sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Kirchenbund und den Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet ein Bundeszentrum liegt, festgehalten. Diese Standortkirchen sind für anstellungsrechtliche Fragen der Seelsorgenden zuständig und erstatten dem Kirchenbund jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich. Der Kirchenbund nimmt die Interessenvertretung der evangelischen Seelsorgenden und der Standortkirchen gegenüber den Bundesbehörden wahr, prüft und koordiniert die Akkreditierungsgesuche für die evangelischen Seelsorgenden oder vermittelt bei Konflikten zwischen den Akteuren.

Die Landeskirchen, der SIG und Vertreter des Staatssekretariats für Migration SEM treffen sich regelmässig im „Gemeinsamen Ausschuss“ (Comité mixte). Der Kirchenbund organisierte und leitete bisher jährlich zwei Austauschtagungen für die Seelsorgenden mit einem inhaltlichen Schwerpunktthema im Sinne einer Weiterbildung. Bei Bedarf führte der Kirchenbund bilaterale Gespräche mit den Seelsorgenden, den Standortkirchen und dem Staatssekretariat für Migration. Zudem war der Kirchenbund zusammen mit der Christkatholischen Kirche federführend bei der inhaltlichen Organisation „Forum Seelsorge in den Bundeszentren 2017“- einer Veranstaltung, die vom SEM organisiert und finanziert wurde und die sich sowohl an die Seelsorgenden als auch an die Mitarbeitenden des SEM sowie der Betreuungs-, Sicherheits- und Rückkehrorganisationen in den Bundeszentren richtete.

In den Bundeszentren sind insgesamt 22 reformierte Seelsorgende akkreditiert – dies entspricht einer Zunahme von neun Seelsorgenden im Vergleich zu 2014. Weiter sind 15 katholische (2014 waren neun akkreditiert) und je ein jüdischer und christkatholischer Seelsorger tätig. Das SEM führte von Sommer 2016 bis Mitte 2018 ein Pilotprojekt mit muslimischen Vertretern in Zürich durch. Zahlreiche freiwillige Mitarbeitende unterstützen die Seelsorgedienste. Diese ehrenamtlichen Personen arbeiten beispielsweise in den von den Seelsorgediensten geführten Kaffeetreffen für Asylsuchende oder sind in der Kinderbetreuung tätig.

Tabelle I: Übersicht Seelsorgende, Stellenprozente und durchschnittliche Belegung der Bundeszentren BZ

Kanton und Name Bundeszentrum	Anzahl akkreditierte Seelsorgende				Stellenprozente akkreditierte Seelsorgende				Durchschnittliche Belegung der Zentren 31.01.2017-31.12.2017
	Ref.	Kath.	SIG	CKS	Ref.	Kath.	SIG	CKS	
AG Bremgarten, 2017 geschlossen	1	1			50%				37
BE Boltigen; 2017 geschlossen	1								31
BE-JU-SO Zieglerspital/Bern	2	1			70%	30%			90
BS Basel	2	1			55%	30%			162
BL Feldreben/Muttenz	1				15%				179
GE Flughafen Genève	2	2			25%	15%			3
NE Perreux					70%				158
OW Glaubenberg	2	1			20%				80
SG EVZ Altstätten	2				30%				70
TG Kreuzlingen	2	2			30%	50%			232
TI EVZ Chiasso San Giorgio	1 1*	2 2*			100%				89 156
VD EVZ Vallorbe Les Rochats, 2017 geschlossen	2 1	2 1*			80%	80%			159 -
ZG Gubel, Schliessung April 2018	1	2			20%				60
ZH Embrach	1			Muslim. 3*	25%				297
ZH Flughafen	1	1		1	**				15
ZH Testbetrieb	1	1*		Muslim. 3*	50%				234

*Diese Seelsorgenden arbeiten in mehreren Bundeszentren.

** Die Seelsorgenden am Flughafen Zürich sind sowohl für Asylsuchende als auch für alle anderen Personen im Flughafen zuständig.

2 Rückblick auf die Seelsorge in den Bundeszentren in den letzten vier Jahren

2.1 Einschätzungen der Seelsorgenden zu ihrer Arbeit

Die Seelsorgenden sind im Rahmen des regelmässigen Treffens unter Leitung des Kirchenbundes im Februar 2018 zu den Herausforderungen ihrer Arbeit befragt worden. Daraus lassen sich folgende Themenbereiche festhalten:

Arbeitsbelastung, Organisation und Teams

Der Umgang mit den Belastungen im Seelsorgebereich ist sehr individuell. Trotzdem wird deutlich, dass ein 20%-Pensum die untere Grenze markiert, um eine sinnvolle Kontinuität der Beratung gewährleisten zu können. Teilweise weisen Seelsorgende darauf hin, dass die anspruchsvolle und belastende Arbeit nicht als 100%-Pensum ausgeübt werden kann – mit einem Pensum von über 50% sei die Belastungsgrenze erreicht.

Ausserdem ist es zentral, dass Seelsorgende in Teams arbeiten können und nicht alleinige Vertreterin oder Vertreter der Kirchen in den Zentren sind. Die Arbeit im Team begünstigt den Umgang mit Konflikten und bietet Rückhalt in schwierigen Situationen. Überforderung und Ausbrennen können andernfalls die Folge sein. Entsprechend wichtig ist es, dass für ein Bundeszentrum insgesamt genügend Stellenprozente vorgesehen sind und mehrere Personen (verschiedener Kirchen und Religionsgemeinschaften) eingestellt werden.

Aus Sicht der Seelsorgenden sind genügend Ressourcen für Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit ausserhalb der Zentren notwendig. Die Seelsorgenden haben Wissen und Praxiserfahrungen, die für Kirchen und eine interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung sind. Seelsorgende wollen über Asylfragen informieren.

Seelsorgende erachten es deshalb als positiv, wenn sie neben ihrer Tätigkeit in den Bundeszentren in einer Teilzeitanstellung in einer Gemeinde tätig sind. So eröffnen sich Möglichkeiten, eine Brückenfunktion zwischen der Bevölkerung und Asylsuchenden einzunehmen, Vorurteilen entgegenzuwirken und zur Akzeptanz der Zentren und der Flüchtlinge beizutragen.

Kooperation mit anderen Akteuren

In den Zentren selber pflegen Seelsorgende gute Beziehungen zu den anderen Akteuren. Der informelle Austausch mit dem SEM, den Betreuungs- und Sicherheitsfirmen, der Rückkehrberatung und anderen im Zentrum tätigen Akteuren ist einerseits wichtig, um zu einer guten Atmosphäre in den Zentren beizutragen. Andererseits sind diese Gespräche entscheidend, um relevante Informationen für die Begleitung der Asylsuchenden zu erhalten. Diese Kontakte sind wichtig, um bei Bedarf rasch formale Gespräche zu initiieren.

Zugang für die Seelsorgenden

Der Zugang für die Seelsorgenden zu den Bundeszentren, der in der Rahmenvereinbarung zwischen den Landeskirchen und dem Bundesamt für Migration SEM zugesichert ist, ist in den meisten Bundeszentren diskussionslos gewährleistet. Treten mit der Zentrumsleitung Schwierigkeiten auf, sind weitere lokale Vereinbarungen in Betracht zu ziehen. In Einzelfällen standen die Zugangszeiten zur Diskussion. Die Seelsorgenden erachten es als sinnvoll, wenn sie die Asylsuchenden nach Bedarf auch an den Abenden und an den Wochenenden besuchen können.

Grenzverletzungen, sexuelle Gewalt und Sexualität

Viele Schutzsuchende haben sexuelle Gewalt erlebt. Oft fällt es ihnen nicht leicht, darüber zu sprechen – auch nicht mit Seelsorgenden. Punktuelle Unterstützung durch Organisationen wie Queer Amnesty würde für Seelsorgende eine Entlastung bedeuten. Der Kirchenbund hat 2017 zwei Weiterbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich durchgeführt.

2.2 Erweiterung der Seelsorgendienste mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern

In der Unterkunft Juch des Testzentrums Zürich läuft seit Juli 2016 das Pilotprojekt „muslimische Seelsorge“. Der Pilotbetrieb dauert noch bis Mitte 2018. Christliche und muslimische Seelsorgende arbeiten partnerschaftlich zusammen. Der umfassende Auswertungsbericht des Pilotprojekts wurde Anfang 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG an der Universität Freiburg hat das Projekt wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Das Fazit über die Erweiterung der Seelsorgendienste mit muslimischen Vertretern fällt positiv aus. Handlungsbedarf besteht jedoch bei der Ausbildung der muslimischen Vertreter. Ebenso sieht das Staatssekretariat für Migration Schwierigkeiten bei der Finanzierung, die über ein Pilotprojekt hinausgeht. Das SEM ist jedoch bereit, für gut qualifizierte muslimische Vertreter eine Akkreditierung zu gewähren – obwohl diese zwei zentralen Fragen der Finanzierung und Ausbildung bislang ungeklärt blieben. Das Ziel der Multiplikation der muslimischen Vertretung auf andere Standorte ist derzeit ungewiss.

Die Vertreter der Landeskirchen haben sich im nationalen Gemeinsamen Ausschuss Seelsorge in den Bundeszentren erstmals 2011 intensiver mit der Frage nach dem Einbezug einer muslimischen Vertretung in den Seelsorgediensten auseinandergesetzt. Es folgte in Chiasso ein lediglich wenige Monate dauerndes Pilotprojekt des SEM. Im Vorfeld des Testbetriebs in Zürich forderte anschliessend der interreligiöse Runde Tisch des Kantons Zürich unter wesentlicher Mitarbeit der reformierten Kirche des Kantons Zürichs eine interreligiöse Seelsorge in der Unterkunft Juch. In der Folge arbeiteten und unterstützten Vertreter der Landeskirchen auf nationaler und kantonaler Ebene das Pilotprojekt durch Expertise und Mitarbeit in der Begleitgruppe. Ebenso forderten sie im Sommer 2017 erfolgreich die Weiterführung des Pilotprojekts bis Mitte 2018, damit weitere Praxiserfahrungen gesammelt werden können und das mit viel Aufwand gestartete Pilotprojekt nicht wieder heruntergefahren wird.

2.3 Einschätzungen des Kirchenbundes

Die Arbeit der Seelsorgenden in den EVZ ist anspruchsvoll. Die erwähnten Problemfelder werden regelmässig an den vom Kirchenbund geleiteten nationalen ökumenischen Austauschtreffen der Seelsorgenden thematisiert. Ergebnisse dieser Diskussionen leitet der Kirchenbund zur Behandlung an die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und des SEM im „Gemeinsamen Ausschuss“ (comité mixte) weiter.

Auch in der Legislatur 2015 – 2018 hat der Kirchenbund eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirchen und dem SEM gepflegt. Zahlreiche bilaterale Gespräche und Kontakte fanden auf nationaler Ebene statt. Bei der nationalen Koordination der ökumenischen Seelsorgedienste nahm der Kirchenbund eine führende Rolle ein. Der Kirchenbund hat folgende (Weiterbildungs-) Veranstaltungen organisiert:

- Asylrecht und Seelsorge in den Bundeszentren? Asylrechtliche Entwicklungen und Formen der Zusammenarbeit zwischen Seelsorgenden und Rechtsberatungsstellen, März 2015 (Zielpublikum: Seelsorgende)

- Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Seelsorge in den Bundeszentren. Bedeutung, persönliche Erfahrungen und Best-practice Beispiele, September 2015 (Zielpublikum: Seelsorgende)
- Berufsgeheimnis in der Seelsorge, September 2016 (Zielpublikum: Seelsorgende)
- Sexuelle Gesundheit und Seelsorge in den Bundeszentren, Februar 2017 (Zielpublikum: Seelsorgende)
- Forum Seelsorge in den Bundeszentren: Seelsorge als Beitrag zum guten Zusammenleben, Juni 2017; organisiert zusammen mit dem SEM und der Christkatholischen Kirche Schweiz (Zielpublikum: Zentrumsleitende SEM, Betreuungs- und Sicherheitsorganisationen, Rückkehrhilfe und Seelsorgende sowie weitere Interessierte aus der Bundesverwaltung)
- Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, September 2017 (Zielpublikum: Seelsorgende)

Für die konkrete Seelsorgetätigkeit ist es von Bedeutung, dass der Kirchenbund als nationale Vertretung mit der Gesamtleitung der Bundeszentren des SEM im Austausch steht. Damit kann der Kirchenbund die Position der Seelsorgenden innerhalb der Bundeszentren unterstützen und Schwierigkeiten konstruktiv begegnen.

3 Entwicklungen im Asylbereich und in den Bundeszentren

3.1 Neustrukturierung des Asylbereichs

Mit der Revision des Asylgesetzes, die an der Volksabstimmung vom Juni 2016 angenommen wurde, werden die Asylverfahren beschleunigt. 60% der Asylgesuche sollen innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Zu diesem Zweck werden Bundesasylzentren geschaffen, in welchen alle Akteure (SEM, Rechtsberatung, Rechtsvertretung, Rückkehrberatung, medizinische Untersuchungen etc.) unter einem Dach vereint sind und die beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Diese Verfahrensumstellung beginnt 2019.

3.2 Unterschiedliche Kategorien von Bundeszentren

Das Bundesamt für Migration SEM führt derzeit drei verschiedene Kategorien von Bundeszentren: Empfangs- und Verfahrenszentren, temporäre Bundeszentren und Zentren, in denen die beschleunigten Verfahren in Pilotphasen durchgeführt werden. Mit der Umsetzung der beschleunigten Asylverfahren ab 2019 kommen zudem Bundesasylzentren mit und ohne Verfahrensfunktion dazu.

3.2.1 Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ

Das Staatssekretariat für Migration führt aktuell sechs grosse Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ sowie die Asylunterkünfte in den beiden Flughäfen Genf und Zürich. An allen Standorten werden Seelsorgedienste angeboten.

Drei dieser EVZ werden ab 2019 kontinuierlich zu Bundesasylzentren mit oder ohne Verfahrensfunktion umstrukturiert. Es handelt sich dabei um die Zentren in Kreuzlingen, Altstätten und Basel. Die beiden EVZ in Vallorbe und Bern werden geschlossen und mit einem Bundesasylzentrum an einem anderen Standort in der entsprechenden Asylregion ersetzt. Das EVZ Chiasso ist das einzige Zentrum, welches gänzlich umfunktioniert und lediglich als „punto di primo contatto“ an der Südgrenze fungieren wird.

Der Übergang von EVZ zu Bundesasylzentren bedeutet teilweise eine Erhöhung der Unterbringungskapazität und eine längere Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden als bis anhin – maximal 140 statt 90 Tage. Die Seelsorgedienste werden weiterhin gefragt sein.

3.2.2 Temporäre Bundeszentren

Das Staatssekretariat für Migration SEM eröffnete in den letzten Jahren zeitlich befristete Bundeszentren. Vor allem im Verlauf des vergangenen Jahres sind verschiedene solcher temporären Bundeszentren wieder ersatzlos geschlossen worden. Einzelne temporäre Bundeszentren werden allerdings ausgebaut und weitergeführt, so beispielsweise Perreux in Boudry im Kanton Neuenburg.

3.2.3 Zentren für die Pilotphase für die beschleunigten Verfahren

Die beschleunigten Asylverfahren wurden von Anfang 2014 bis 2017 erprobt und evaluiert. Dies geschah im Testbetrieb in Zürich. Aktuell wird dieser Betrieb in Zürich als Pilotprojekt weitergeführt. Zudem wird das Modell ab April 2018 auch in der Westschweiz (Boudry, NE und Giffers, FR) pilotiert.

3.2.4 Bundesasylzentren (BAZ)

Um die Neustrukturierung des Asylbereichs und damit die Beschleunigung der Asylverfahren ab 2019 schweizweit voranzutreiben, wird der Bund in sechs Regionen je zwei bis vier Zentren mit insgesamt 5000 Unterbringungsplätzen betreiben. Es handelt sich dabei um Zentren mit Verfahrensfunktion, aber auch um weitere ohne Verfahrensfunktion (Ausreisezentren, Zentren für „Renitente“). Zudem ist eine strategische Reserve von 1000 Plätzen vorgesehen für den Fall, dass die Zahl der Asylgesuche ausserordentlich stark ansteigt.

Gemäss SEM werden nicht alle geplanten Bundesasylzentren zur Verfahrensumstellung im 2019 betriebsbereit sein, da Neubauten notwendig sind oder die Liegenschaften noch nicht bezugsbereit sein werden. Es wird deshalb im Rahmen von Übergangslösungen sichergestellt, dass im Jahr 2019 in jeder Region zumindest das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Standorte der Bundeszentren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Standortbestimmung abgeschlossen. Der Standort für das zweite Zentrum für „Renitente“ ist noch offen.

Region Bern

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
BE Standort noch unbekannt	Verfahrenszentrum	350	2023 (Übergangslösung im Zieglerspital, Bern)
BE Kappelen	Ausreisezentrum	160 + 110	1.6.2018 1.7.2021

Region Zürich

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
ZH Stadt Zürich	Verfahrenszentrum	330 + 360	In Betrieb (Juch-Areal) Herbst 2019
ZH Embrach	Ausreisezentrum	120 + 240	In Betrieb 1.8.2019
ZH Rümlang	Ausreisezentrum	150	2023

Region Westschweiz (FR, GE, JU, NE, VD, VS)

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
NE Boudry, Zentrum Perreux	Verfahrenszentrum	250	In Betrieb (Erweiterung um 230 Plätze ab 2019)
FR Giffers	Ausreisezentrum	300	1.4.2018
GE Grand-Saconnex	Ausreisezentrum	250	1.1.2022
NE Les Verrières	Zentrum für „Renitente“	20/60	Mitte 2018
Standort noch unbekannt	Ausreisezentrum	ca. 250	Unbekannt (Bis zur Eröffnung wird der Standort in Vallorbe als Verfahrenszentrum weitergeführt)

Region Zentral- und Südschweiz (LU, NW, OW, SZ, TI, UR, GR)

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
TI Balerna/Novazzano	Verfahrenszentrum	350	2022 (Übergangslösung ab 2019 mit 220 Plätzen wird noch evaluiert)
SZ Standort noch unbekannt	Ausreisezentrum	340	Mai 2019 (bis dahin Übergangslösung auf dem Glaubenberg, OW)

Region Ostschweiz (AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG)

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
SG Altstätten (Neubau)	Verfahrenszentrum	390	2023 (Übergangslösung ab 2019 mit 340 Plätzen ebenfalls in Altstätten)
TG Kreuzlingen (heutiges EVZ)	Ausreisezentrum	310	In Betrieb

Region Nordwestschweiz (BS, BL, SO, AG)

Kanton und Name Bundeszentrum	Funktion des Zentrums	Maximale Belegung	Inbetriebnahme
BS Basel-Stadt (heutiges EVZ)	Verfahrenszentrum	440	In Betrieb (ab März 2019 Reduktion auf 350 Plätze)
BL Muttenz	Zentrum ohne Verfahren	500	In Betrieb (auf max. zwei Jahre befristet – evt. Ersatz durch neues Zentrum in Flumenthal, SO)
BL Allschwil	Zentrum ohne Verfahren	150	Als „Übergangslösung“ in Betrieb

3.3 Folgen der asylpolitischen Entwicklungen für die Seelsorgedienste – mehr Seelsorgende notwendig

Wie die Tabelle oben zeigt, führt die *Beschleunigung der Asylverfahren und die damit verbundene Neustrukturierung des Asylbereichs* dazu, dass in den kommenden Jahren zahlreiche neue Bundesasylzentren eröffnet werden oder dass bestehende Zentren ihre Unterbringungs-kapazitäten ausbauen. Dies bedeutet eine Mehrbelastung für die Kirchen und ihre Seelsorgedienste. *Es wird mehr Bedarf nach Seelsorgenden geben.* Dass die Tätigkeit der Kirchen in

den Bundeszentren von den Bundesbehörden geschätzt wird, zeigt nicht zuletzt der Evaluationsbericht der muslimischen Seelsorge im Testbetrieb Zürich und das Fazit des Staatssekretariats für Migration.

Die Betreuung von Asylsuchenden oder abgewiesenen Asylsuchenden in den neuen Ausreisenzentren oder in den Zentren für „Renitente“ bringen auch neue herausfordernde Situation und damit Belastungen für die Seelsorgenden mit sich. Umso wichtiger ist es, Seelsorgeteams mit genügend Ressourcen (Stellenprozente, Supervision) vor Ort zu haben.

3.4 Einschätzungen der Mitgliedkirchen zu den Ressourcen

Die Leitenden der Seelsorgedienste und die verantwortlichen Personen für die Seelsorge in den reformierten Kirchen erachten die bisherigen Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich als zentral für die Fortführung der Seelsorge in den Bundeszentren. Insbesondere für Mitgliedkirchen mit schwacher Finanzkraft und wenig Eigenmitteln ist die Bereitstellung der Seelsorgedienste in den Bundeszentren ausschliesslich dank den Beiträgen aus dem solidarischen Lastenausgleich möglich. Einige Rückmeldungen legen nahe, die Finanzkraft der Standortkirchen bei der Verteilung der Mittel stärker als bisher zu gewichten.

Aus den Rückmeldungen geht weiter deutlich hervor, dass die Eröffnung neuer Zentren und damit neuer Seelsorgedienste in den letzten Jahren dazu führten, die gleichen Mittel auf mehr Empfänger aufzuteilen. Zur Frage, ob die Unterstützung aus dem solidarischen Lastenausgleich ausreicht, reichen die Antworten von „knapp genügend“ bis „ungenügend“. Zwei Vertreter von Mitgliedkirchen äussersten sich kritisch gegenüber einer Erhöhung der Beiträge. Der Grossteil der Befragten hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob eine Erhöhung der Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich erwünscht ist.

4 Finanzierung der Seelsorge in den Bundeszentren

4.1 Aktuelle Finanzierung und Verteilung der Mittel

Die Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes hat 1999 den solidarischen Lastenausgleich für die Teilfinanzierung der Seelsorge der reformierten Kirchen in den Bundeszentren eingerichtet. Seither erfolgt aus diesem Lastenausgleich eine Teilfinanzierung zugunsten der Standortkirchen der Bundeszentren. In der laufenden Legislatur 2014 – 2018 sind jährlich CHF 350'000 in den solidarischen Lastenausgleich einbezahlt worden. Zudem standen in den Jahren 2017 und 2018 zusätzlich je CHF 70'000 zur Verfügung: Die HAV 2016 hatte beschlossen, die nicht zweckgebundenen Mittel aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA für die Seelsorgedienste in den Bundeszentren einzusetzen. Letztes und dieses Jahr konnten deshalb CHF 420'000 verteilt werden.

Die HAV 2006 hat Kriterien verabschiedet und den Rat beauftragt, einen entsprechenden Verteilschlüssel zur Aufteilung der Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich zu erarbeiten. Seit 2007 wird dieser umgesetzt. Für diesen Verteilschlüssel sind die Kriterien *Belegung der Zentren*, *Finanzkraft der Standortkirchen auf der Basis des SEK-Beitragschlüssels* sowie die *Eigenleistungen der Standortkirchen* massgebend.

4.2 Planungsentscheid Finanzierung 2019 – 2022

Die im dritten Kapitel des Berichts aufgezeigten Entwicklungen machen den Mehrbedarf an Seelsorge in den Asylzentren des Bundes deutlich. Mehr Bundeszentren, mehr Plätze für Asylsuchende in Bundeskompetenz und eine längere Aufenthaltsdauer in den Zentren führen zu erhöhtem Bedarf an Seelsorge. Derzeit verfügt das Staatssekretariat für Migration über 3'000 Plätze für Asylsuchende. Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs soll die Unterbringungs-kapazität auf 5'000 Plätze gesteigert werden.

Diesen Entwicklungen gilt es Rechnung zu tragen. Deshalb sind bereits letztes und dieses Jahr die nicht zweckgebundenen Mittel des Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA für die Erhöhung in den solidarischen Lastenausgleich geflossen (vgl. AV-Entscheidung Herbst 2016 und Kapitel 4.1 oben). Diese einmaligen zusätzlichen Mittel stehen aber ab kommendem Jahr nicht mehr zur Verfügung.

Der Rat beantragt deshalb der SAV 2018, den solidarischen Lastenausgleich für die kommende Legislatur 2019 – 2022 weiterzuführen und den Umfang von CHF 350'000 auf 420'000 zu erhöhen.

Der Entscheid über den Beitrag für das Folgejahr wird jeweils von der HAV gefällt. Die Bewilligung des Beitrags 2019 geschieht deshalb an der HAV 2018. Der Antrag für die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich wird wie bisher gemäss Art. 17 der Verfassung des Kirchenbundes als *ausserordentlicher Beitrag* erfolgen. Damit wird deutlich, dass die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich nicht zu den ordentlichen Mitgliederbeiträgen an den Kirchenbund gehören. Es handelt sich um einen *Durchlaufbetrag*, den der Kirchenbund sammelt und gleich wieder an die beitragsberechtigten Mitgliedkirchen weiterleitet. Die Beiträge der Mitgliedkirchen in den solidarischen Lastenausgleich bemessen sich am Beitragsschlüssel an Kirchenbund.

Die Verteilung der Mittel soll auch zukünftig gemäss dem bisherigen Verteilschlüssel erfolgen, bei dem die durchschnittliche Belegung der Zentren sowie die Finanzkraft der Standortkirche zentrale Kriterien sind.